



An den Grossen Rat

26.5206.02

ED/P265206

Basel, 2. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Interpellation Nr. 58 Jessica Brandenburger betreffend Sicherstellung einer fairen und nahtlosen Anstellung von PH-Absolventinnen und -Absolventen beim Berufsstart an Basler Schulen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2026)

«Neu ausgebildete Lehrpersonen, die ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule (PH) im Juni erfolgreich abschliessen und per 1. August ihre Stelle an einer Basler Schule antreten, sehen sich mit einer unbefriedigenden und strukturwidrigen administrativen Hürde konfrontiert. Obwohl die Ausbildung im Juni faktisch beendet ist, stellt die PH die offiziellen Studiendiplome turnusgemäss erst im Verlauf des Monats September aus.

Diese zeitliche Diskrepanz führt in der Praxis zu erheblichen Benachteiligungen für die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger sowie zu einem massiven administrativen Mehraufwand in den Schulsekretariaten. Das Erziehungsdepartement verlangt für eine reguläre Anstellung zwingend ein Diplom oder eine offizielle Studiendiplomierungsbestätigung per 1. August. Seitens der PH ist es jedoch anscheinend aus organisatorischen Gründen nicht möglich, diese Bestätigungen rechtzeitig bis zum Schuljahresbeginn auszustellen.

Als Konsequenz werden die frisch diplomierten Lehrpersonen für die ersten zwei Monate (August und September) lediglich befristet angestellt und in einer schlechteren Lohnstufe eingereiht. Für die betroffenen Lehrpersonen bedeutet dies nicht nur zwei Monate lang weniger Lohn für dieselbe Arbeit, sondern auch schlechtere Anstellungs- und Versicherungsbedingungen (u.a. Pensionskasse) in dieser sensiblen Phase des Berufseinstiegs.

Zudem führt diese Praxis zu einem absurden bürokratischen Leerlauf in den Schulsekretariaten des Kantons: Für jede betroffene Lehrperson müssen zwei separate Arbeitsverträge aufgesetzt werden, und die Lehrkräfte müssen nach Erhalt des Diploms im September ein zweites Mal für die definitive Vertragsunterzeichnung auf dem Sekretariat erscheinen. Angesichts der Zahlreichen Herausforderungen, mit denen sich Lehrpersonen eh schon konfrontiert sehen, ist es das völlig falsche Signal, junge, motivierte Berufsleute mit schlechteren Bedingungen und bürokratischen Hürden im Basler Schuldienst zu begrüssen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?
2. Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?

3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?
 4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?
- Jessica Brandenburger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist dem Regierungsrat die Problematik bekannt, dass PH-Absolventinnen und -Absolventen aufgrund der späten Diplomierung im September für die Monate August und September schlechter entlohnt und schlechter versichert werden, als Lehrpersonen, die bereits ihr Diplom überreicht bekommen haben?*

Ja, die Problematik ist dem Erziehungsdepartement bekannt.

2. *Wie begründet das Erziehungsdepartement das Festhalten an einer Bestätigung per 1. August, wenn bekannt ist, dass die PH diese Frist systembedingt gar nicht einhalten kann?*

Die Anstellung erfolgt nach Massgabe der Gesetze. Gemäss Personalgesetz (SG 162.100 vom 17. November 1999) § 8 Abs. 1 und 3 ist für die Anstellung die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers Voraussetzung, vorbehältlich weiterer Anstellungsvoraussetzungen aufgrund von Spezialgesetzen. Das Schulgesetz (SG 410.100 vom 4. April 1929) definiert in § 93 Abs. 1: «Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.» Als Fähigkeitsausweis wird die Diplomierungsbestätigung akzeptiert, die vor dem Diplom ausgestellt wird. Bis der Fähigkeitsausweis erbracht ist, erfolgt die Anstellung basierend auf der Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen (SG 164.520 vom 23. September 2003).

Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschulen werden auf den 1. des Folgemonats in die Ziellohnklasse überführt, nachdem der Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss erbracht wird. Die Absolventinnen und Absolventen müssen dazu die Diplomierungsbestätigung oder das Diplom dem Arbeitgeber übermitteln. Die PH FHNW stellt die Diplomierungsbestätigungen Mitte August aus, wenn alle Bewertungen des letzten Studienseesters eingepflegt wurden und der erfolgreiche Studienabschluss somit sichergestellt ist. Die Diplome werden in der Regel bis Mitte September ausgegeben.

3. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat den jährlichen administrativen Mehraufwand für die Schulsekretariate ein, der durch das Ausstellen von doppelten Verträgen und die wiederholte Abwicklung von Anstellungsprozessen entsteht?*

Die Vertragserstellung und die Überführung in die Ziellohnklasse erfolgen durch die Abteilung Personal. Bei den Schulsekretariaten entsteht kein administrativer Mehraufwand.

4. *Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der PH eine pragmatische Lösung (z.B. eine vorläufige, standardisierte Abschlussbescheinigung direkt nach den letzten Prüfungen im Juni) zu etablieren?*

Unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen ist kein schlankeres Vorgehen möglich. Der Kanton als Anstellungsbehörde ist an die Einhaltung der Anstellungsvoraussetzungen gebunden.

Zugleich haben Pädagogische Hochschulen die Abläufe zur Zertifizierung eines ordnungsgemässen Studienabschlusses einzuhalten. Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz hat diese Abläufe in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie festgehalten. Da der institutionelle Bewertungszeitraum für die Veranstaltungen des Frühjahrssemesters bis zum 31. Juli festgelegt ist, ist eine Bestätigung des Studienabschlusses erst per Mitte August (Kalenderwoche 33) möglich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin